



**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Überlassung von Räumlichkeiten
des Ostholstein-Museums Eutin und der Kreisbibliothek Eutin
für Veranstaltungen Dritter**

Das Kuratorium der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein (Kulturstiftung) hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 gem. § 8 Abs. 1 der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein vom 01.07.1975 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 24.02.2005 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten des Ostholstein-Museums Eutin und der Kreisbibliothek Eutin für Veranstaltungen Dritter beschlossen:

**§ 1
Grundsätzliches**

- (1) Das Ostholstein-Museum (Schloßplatz 1) und die Kreisbibliothek (Schloßplatz 2) jeweils mit Sitz in Eutin sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein.
- (2) Räume im Ostholstein-Museum und der Kreisbibliothek Eutin stehen vorrangig den jeweiligen Einrichtungen selbst für den dafür vorgesehenen Zweck zur Verfügung.

**§ 2
Überlassung von Räumen**

- (1) Dritten können für die Durchführung von Veranstaltungen insbesondere kultureller und bildender Art einzelne Räume auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, soweit der Dienstbetrieb dieses zulässt und dieses dem eigentlichen Nutzungszweck nicht entgegensteht.
- (2) Über die Bereitstellung der Räume für Veranstaltungen nach Ziffer 2 entscheidet die Leitung der jeweiligen Kultureinrichtung ggf. im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Kulturstiftung als auch dem Kreis Ostholstein als Eigentümer der Gebäude. Der Nutzungsvertrag kann mit Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räume besteht nicht.
- (3) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden.
- (4) Eine Überlassung der Räume durch Benutzer / Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.

- (5) Eine Überlassung der Räume an Dritte zur Durchführung von parteipolitischen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (6) Der/die Antragsteller/in hat der Leitung der jeweiligen Einrichtung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche erwachsene Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein muss (Veranstaltungsleitung). Die Veranstaltungsleitung ist verantwortlich dafür, dass Räume und Einrichtung pfleglich behandelt werden und die jeweilige Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 3 Haftung

- (1) Der Kreis Ostholstein und die Kulturstiftung haften nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen in den vorgenannten Einrichtungen entstehen. Die Nutzer sind verpflichtet, den Kreis Ostholstein und die Kulturstiftung von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht.
- (2) Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Kreises Ostholstein und der Kulturstiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung der Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantieerklärungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Schäden am Gebäude und der Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann der Kreis Ostholstein bzw. die Kulturstiftung auf Kosten des Benutzers beseitigen und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
- (4) Der Kreis Ostholstein und die Kulturstiftung übernehmen für die im Rahmen der Nutzung durch Dritte eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr der/s Benutzer/s in den jeweils zugewiesenen Räumen.
- (5) Der Kreis Ostholstein bzw. die Kulturstiftung kann den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangen.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Räume werden folgende Entgelte erhoben:

a) Ostholstein-Museum Eutin

Sonder-Ausstellungsraum (2. Obergeschoss)	100,00 €
---	----------

Dauerausstellung (1. Obergeschoss)	120,00 €
Sonder-Ausstellungsraum (Erdgeschoss)	150,00 €

b) Kreisbibliothek Eutin

Mehrzweckraum (Erdgeschoss)	85,00 €
-----------------------------	---------

c) Einsatz für Auf- und Abbau sowie Schließdienst in beiden Einrichtungen

pro Mitarbeiter/in und angefangene Stunde	15,00 €
---	---------

- (2) Das unter Abs. 1 festgelegte Entgelt kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe ermäßigt oder erlassen werden; über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung der Kulturstiftung.
- (3) Die Galerie im Obergeschoss der Kreisbibliothek kann für Ausstellungen bildender und kultureller Art Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen im Rahmen dieser Ausstellungen sollen grundsätzlich nur im Rahmen der Öffnungszeiten stattfinden und müssen vorher mit der Leitung der Kreisbibliothek abgestimmt werden.
- (4) Die unter Abs. 1 genannten Räumlichkeiten können für Sitzungen der Organe der Kulturstiftung Ostholstein und der Stiftung Eutiner Landesbibliothek sowie der Organe und Einrichtungen des Kreises Ostholstein als auch der Organe der Stadt Eutin unentgeltlich genutzt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze und Entgelte für die Benutzung von Räumen im Ostholstein-Museum Eutin, in der Kreisbibliothek Eutin und der Eutiner Landesbibliothek vom 07.11.2001 außer Kraft.

Eutin, 27.02.2019

Stiftung zur Förderung der Kultur
und der Erwachsenenbildung in Ostholstein

gez. Reinhard Sager
Präses